

Verordnung

des Landratsamtes Miesbach über die Regelung des Befahrens des Bereichs zwischen Gindelalm und Kreuzbergalm im Gemeindegebiet Schliersee mit Fahrzeugen ohne Motorkraft

vom 20.03.2020

Aufgrund von Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Miesbach folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Befahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (insbesondere Fahrrad, Pedelec, Mountainbike, usw.) der Fl.Nrn. 2023 und 2030 der Gemarkung Schliersee, Gemeinde Schliersee zum Zwecke der Erholung wird nach folgenden Vorschriften geregelt.
- (2) Die Grenzen des Gebietes ergeben sich aus einer Karte M 1:8000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Karte wird beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und kann zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Befahrungsverbots ist es, die von den Besuchern dieser Flächen hervorgerufenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die landwirtschaftlichen Flächen auszuschließen oder zu mindern. Dies gilt insbesondere für die Verhinderung der Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden. Zudem soll durch die Verordnung der Erholungsverkehr in diesem Bereich geregelt werden.

§ 3 Verbote

Das Befahren der Flächen im Bereich zwischen Gindelalm und Kreuzbergalm auf den Fl.Nrn. 2023 und 2030 der Gemarkung Schliersee, Gemeinde Schliersee mit Fahrzeugen ohne Motokraft (insbesondere Fahrrad, E-Bike, Pedelec usw.) in der freien Natur zum Zwecke der Erholung ist ganzjährig verboten.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung über das Befahren von Flächen in der freien Natur zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung über das Befahren von Flächen in der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

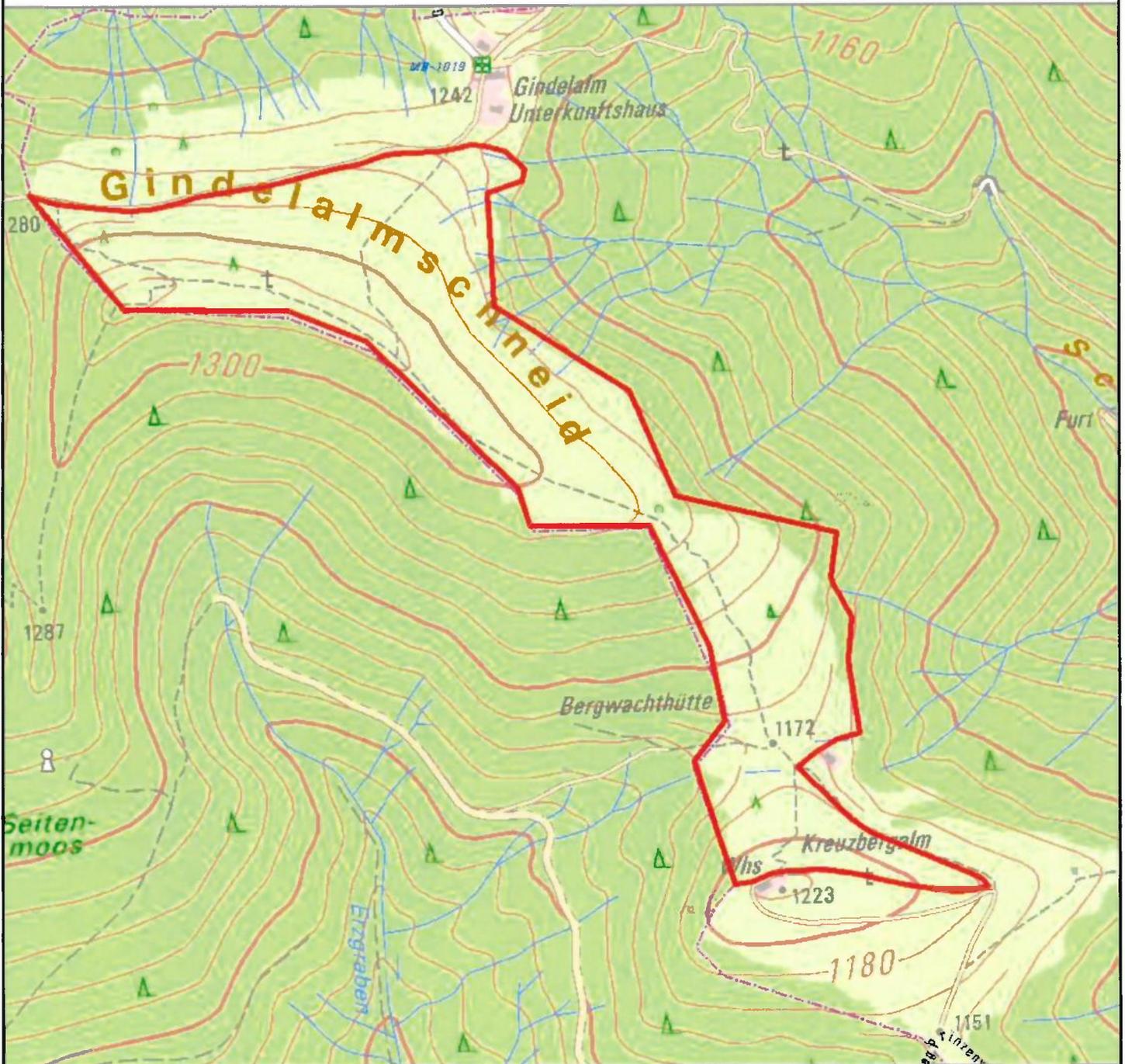
Miesbach, den 20.03.2020

Landratsamt Miesbach



Wolfgang Rzehak

Landrat



Karte zum Befahrungsverbot (Maßstab 1:8000)

des Landratsamtes Miesbach über die Regelung des Befahrens des Bereichs zwischen Gindelalm und Kreuzbergalm im Gemeindegebiet Schliersee mit Fahrzeugen ohne Motorkraft

Fläche des Befahrungsverbots:



Miesbach, 20.03.2020
Landratsamt Miesbach

W. Rzehak

Wolfgang Rzehak
Landrat

